

Auflagen

1. Die Plakatträger dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortslage aufgestellt werden und weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Der Abstand vom Fahrbahnrand muss mindestens 1,50 m betragen.
3. Die Plakatträger dürfen keine Sichtbehinderung an Straßeneinmündungen, Innenkurven oder anderen gefährlichen Stellen verursachen und nicht an Kreuzungen und Wegeabzweigungen aufgestellt werden. Sie dürfen nicht reflektieren.
4. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Sie dürfen diese weder verdecken noch beeinträchtigen. Eine Anbringung an Brückengeländern wird nicht gestattet.
5. Der Untergrund darf durch das Aufstellen der Plakatträger nicht beschädigt werden. Ein Aufkleben von Plakaten auf gemeindliche Gebäude, Anlagen oder Straßenbestandteile wird nicht gestattet.
6. Die Plakatträger sind so zu errichten und erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen (z. B. kipp- und sturmsicher)
7. Sollten die Plakatträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen. Sollte es Anlass zu Beanstandungen geben, sind sie umgehend zu entfernen.
8. Die Plakatträger sind innerhalb von einer Woche nach den Wahlen wieder abzubauen.
9. Die Zustimmung erfolgt nur für die gemeindlichen Straßen und Wege. Sie gilt nicht für Grundstücke mit öffentlichen Gebäuden.

Stand 2018

Gemeinde Altenkunstadt
Marktplatz 2
96264 Altenkunstadt
Tel. (0 95 72) 3 87 – 0
Fax (0 95 72) 3 87 87
Email gemeinde@altenkunstadt.de